



KVBB

Kassenärztliche Vereinigung
Brandenburg

Stand 20.03.2024

Ausführungsbestimmungen zur Vergabe der finanziellen Mittel aus dem Strukturfonds 2024 für die fachärztliche Weiterbildung

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) haben mit Wirkung zum 01.10.2016 das Förderprogramm der Weiterbildung im ambulanten Bereich beschlossen. Für den fachärztlichen Versorgungsbereich sind diese finanziellen Mittel in Brandenburg auf jährlich ca. 60 Stellen (VZÄ- Vollzeitäquivalente) begrenzt.

Ergänzend zu diesen bundesweit gesetzlichen Regelungen hat die Vertreterversammlung am 18.06.2022 beschlossen, dass Finanzmittel aus dem Strukturfonds auch zur Förderung der ambulanten Weiterbildung eingesetzt werden dürfen. Die Einzelheiten hat der Vorstand der KVBB in Ausführungsbestimmungen festzulegen.

Aus dem Strukturfonds 2024 wurde eine Gesamtsumme i.H.v. **712.800 €** für die Förderung der ambulanten fachärztlichen Weiterbildungsabschnitte durch den Vorstand mit separaten Beschluss gewidmet. Diese Finanzmittel sind ausschließlich für ambulante Weiterbildungsabschnitte für Facharztgruppen der fachärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1 SGB V inklusive der Kinderärzte zu verwenden. Die aus dem Strukturfonds 2024 gewidmeten Finanzmittel werden für Weiterbildungsabschnitte vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2025 verwendet.

Diese Finanzmittel entsprechen der Förderung von 11,0 Stellen (VZÄ) mit monatlich 5.400,-€ für einen Zeitraum von 12 Monaten.

Die Vergabe der 11,0 Förderstellen (VZÄ) erfolgt für folgende Fachgruppen:

- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Neurologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Kinder- und Jugendmedizin
- Allgemeinchirurgie
- Urologie
- Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie

Die Ausführungsbestimmung sieht die Vergabe grundsätzlich nach der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge vor, wenn wegen der Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen nicht alle Anträge positiv beschieden werden können.

In Anwendung dieser Vorgaben wird nachfolgendes Verfahren festgelegt:

1. Bereits vollständig eingereichte Anträge, die weder bei der Vergabe aus den Finanzmitteln des Strukturfonds 2023 noch aus den Finanzmittel zur Förderung der Weiterbildung nach §75a SGB V berücksichtigt werden konnten und sich aktuell auf einer Warteliste befinden, erhalten den Vorzug, sofern noch ein Interesse an der Weiterbildungsbeschäftigung und finanziellen Förderung vorhanden ist.
2. Über alle vollständig eingereichten Anträge soll möglichst innerhalb von 14 Tagen entschieden werden.
3. Werden zum gleichen Datum mehr vollständige Anträge als förderfähige Stellen gestellt, erfolgt die Auswahl nach folgender Priorisierung:
 - a) Die Weiterbildung findet in einer durch den Landesausschuss oder durch den Vorstand festgestellten unterversorgten Region bzw. Förderregion statt.
 - b) Der AiW erklärt die Übernahme der Praxis direkt nach Weiterbildungsabschluss oder erklärt sich bereit, direkt nach Weiterbildungsabschluss in der geförderten Praxis angestellt zu werden.
 - c) Der AiW befindet sich bereits in einem ambulanten Weiterbildungsabschnitt vor Antragstellung.
 - d) Die Weiterbildung erfolgt in einer zertifizierten KV RegioMed Lehrpraxis.
 - e) Die Weiterbildung findet in einem sogenannten Verbund (Weiterbildungsnetzwerk), bestehend aus Vertragsarztpraxen und Krankenhäusern statt.
4. Förderzusagen werden für einen maximalen Zeitraum bis zum 31.03.2025 für maximal von 12 Monaten erteilt.
5. Förderzusagen sind personengebunden. Es erfolgt keine Übertragung bereits bewilligter oder nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommener Förderungen auf einen anderen Arzt in Weiterbildung in der Praxis.
6. Wird der Beschäftigungsumfang erhöht und/oder die Weiterbildungszeit verlängert, kann eine Erhöhung der Fördersumme bzw. Verlängerung der Förderdauer nur im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Fördermittel genehmigt werden.
7. Ergänzend zur o.g. Vereinbarung erfolgt die Gewährung der Förderung unter folgenden Maßgaben bzw. Bedingungen:
 - a. Eine rückwirkende Bewilligung von Fördermitteln für den Zeitraum vor Eingang des Antrages bei der KVBB ist ausgeschlossen. Das Antragsformular wird von Seiten der KVBB zur Verfügung gestellt. Die Genehmigung zur Beschäftigung im Rahmen der Weiterbildung muss durch die KVBB erteilt sein.
 - b. Wird die Förderung genehmigt, muss die Aufnahme der Weiterbildung zum angegebenen Zeitpunkt erfolgen, anderenfalls wird der Förderbescheid unwirksam und die Förderung muss neu beantragt werden.
 - c. Die Förderung wird für den Zeitraum der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) bzw. für Zeiträume der Inanspruchnahme von Elternzeit nach Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz (BEEG) ausgesetzt. Über die o.g. Freistellungszeiträume hat der Praxisinhaber unverzüglich die KVBB zu informieren, damit weitere Zahlungen unterbleiben. Die Förderdauer verlängert sich

- nicht um diesen Zeitraum. Nach dem Beschäftigungsverbot bzw. den Zeiträumen der Inanspruchnahme von Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz-BEEG muss ein erneuter Antrag auf Förderung gestellt werden.
- d. Unterbrechungen in der Weiterbildung von mehr als sechs Wochen am Stück wegen Krankheit müssen der KVBB gemeldet werden. Die Auszahlung wird für den Zeitraum der Unterbrechung ausgesetzt. Die Förderdauer verlängert sich nicht um diesen Zeitraum. Nach der Unterbrechung muss ein erneuter Antrag auf Förderung gestellt werden.
 - e. Fördersummen, die trotz Wegfall der Fördervoraussetzungen von der KVBB an den Praxisinhaber ausgezahlt wurden, sind an die KVBB zurückzuerstatten.
 - f. Über die KVBB wird zur Förderung der Weiterbildung ein monatlicher Zuschuss in der Höhe von 5.400€ für ein VZÄ gewährt. Bei einer Anstellung im laufenden Monat werden die Fördermittel anteilig gewährt.
 - g. Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Seite gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommenssteuergesetz. Die zu zahlende Lohnsteuer und die Beiträge zur Sozialversicherung werden nicht über die KVBB, sondern durch den Praxisinhaber abgeführt bzw. getragen.
 - h. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Im Einzelfall können Nachweise zur zweckmäßigen Verwendung der Fördergelder vom Fördermittelempfänger bzw. Weiterbildungsassistenten angefordert werden.

Diese Regelung tritt durch Beschluss des Vorstandes mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.03.2025.